



B9-0148/2024

26.2.2024

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung des Vizepräsidenten der Kommission / des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zur kritischen Lage in Kuba
(2024/2584(RSP))

Javier Nart, Petras Auštrevičius, José Ramón Bauzá Díaz, Jordi Cañas, Fabio Massimo Castaldo, Dita Charanzová, Olivier Chastel, Karin Karlsbro, Ilhan Kyuchyuk, Dragoș Pișlaru, Frédérique Ries, María Soraya Rodríguez Ramos, Dragoș Tudorache, Hilde Vautmans
im Namen der Renew-Fraktion

**Entschließung des Europäischen Parlaments zur kritischen Lage in Kuba
(2024/2584(RSP))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Kuba, insbesondere seine Entschließung vom 12. Juli 2023 zur Lage des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit EU-Kuba vor dem Hintergrund des jüngsten Besuchs der Insel durch den Hohen Vertreter¹,
- unter Hinweis auf das Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits², das im Dezember 2016 unterzeichnet wurde und seit dem 1. November 2017 vorläufig angewandt wird,
- unter Hinweis auf Artikel 5 der Verfassung Kubas,
- unter Hinweis auf die Definition des Begriffs „Organisation der Zivilgesellschaft“ im Amtsblatt der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das Dokument ARES (2021) 2474104 des stellvertretenden geschäftsführenden Direktors des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) für Amerika,
- unter Hinweis auf die Berichte von Menschenrechtsorganisationen wie Human Rights Watch, Human Rights Foundation und Prisoners Defenders, auf Kapitel IV.B der Jahresberichte 2020, 2021 und 2022 der Interamerikanischen Menschenrechtskommission zu Kuba, auf die Mitteilung der VN-Sonderberichterstatterin über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, und der VN-Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, vom 6. November 2019 an die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu den kubanischen Ärztebrigaden, auf die Mitteilung des VN-Sonderberichterstatters über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, vom 2. November 2023 an den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu den kubanischen Ärztebrigaden und auf die Schlussfolgerungen der vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im Jahr 2018 durchgeführten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung zu Kuba in Bezug auf die kubanischen Ärztebrigaden,
- unter Hinweis auf die Mitteilung vom 16. November 2023, die Kuba von der VN-Sonderberichterstatterin über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der VN-Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, der VN-Sonderberichterstatterin über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, dem VN-Sonderberichterstatter über das Recht auf friedliche Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und dem VN-Sonderberichterstatter über

¹ Angenommene Texte, P9_TA(2023)0280.

² ABl. L 337I vom 13.12.2016, S. 3.

Minderheitenfragen und vorgelegt wurde,

- gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Parlament am 5. Juli 2017 seine Zustimmung zu dem Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit erteilte, wobei diese an eindeutige Bedingungen im Hinblick auf die Verbesserung der Lage der Menschenrechte und der Demokratie in Kuba unter anderem in Form einer Aussetzungsklausel für den Fall von Verstößen gegen Menschenrechtsbestimmungen geknüpft war; in der Erwägung, dass die Staatsorgane Kubas in der begleitenden Entschließung aufgefordert wurden, den Delegationen des Europäischen Parlaments die Einreise in das Land sowie den Zugang zu ihren Gesprächspartnern zu gestatten;
- B. in der Erwägung, dass in mehreren Artikeln des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der EU und Kuba, und zwar in den Artikeln 1, 2 und 3, eindeutige Grundsätze in Bezug auf Gleichheit, Gegenseitigkeit, gegenseitige Achtung, Stärkung der Kontakte, Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaften auf beiden Seiten festgelegt sind;
- C. in der Erwägung, dass die Zahl der politischen Gefangenen und Gefangenen aus Gewissensgründen in Kuba drastisch gestiegen ist und am 31. Januar 2024 bei 1 066 Personen lag, darunter 33 Personen, die zum Zeitpunkt der Inhaftierung minderjährig waren, womit diese Zahl im Vergleich zu 2018 nun um mehr als das Achtfache höher ist; in der Erwägung, dass Menschenrechtsorganisationen darüber hinaus mehr als 11 000 Fälle von Verurteilungen „im Vorfeld von Straftaten“ dokumentiert haben, in denen keine Straftat begangen oder versucht wurde, wobei diese Zahl vom Vorsitzenden des Ausschusses der Vereinten Nationen gegen Folter auf der 73. Tagung dieses Ausschusses im April 2022 in den abschließenden mündlichen Bemerkungen zu dem dritten regelmäßigen Bericht des Ausschusses über Kuba angegeben wurde; in der Erwägung, dass in den vergangenen Jahrzehnten auf der Grundlage von Artikel 72 des kubanischen Zivilgesetzbuchs jedes Jahr im Durchschnitt 3 850 Personen „im Vorfeld von Straftaten“ inhaftiert wurden; in der Erwägung, dass Artikel 434 Absatz 1 und Artikel 189 Absatz 3 des neuen kubanischen Strafgesetzbuchs auf den „Maßnahmen im Vorfeld von Straftaten“ gemäß dem Zivilgesetzbuch aufbauen;
- D. in der Erwägung, dass fünf Mandatsträger von Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen, darunter vier Sonderberichterstatter, Kuba am 16. November 2023 eine Mitteilung übermittelt haben, in der sie das systematische Muster der Verfolgung, Inhaftierung und Folterung von muslimischen Imamen, Yoruba Ifá (Priestern der afro-kubanischen Religion), evangelischen Pastoren und katholischen Priestern durch Kuba beschrieben und verurteilt haben;
- E. in der Erwägung, dass das Institute for Crime and Justice Policy Research im Januar 2024 die Datenbank „World Prison Brief“ aktualisiert hat, woraufhin die angegebene Zahl der Inhaftierten in Kuba von 57 000 auf 90 000 Personen gestiegen ist, was mit 794 Inhaftierten pro 100 000 Einwohnern der zweithöchsten Inhaftierungsquote der Welt entspricht; in der Erwägung, dass die Regierung Kubas nach wie vor willkürliche Inhaftierungen einsetzt, um unter anderem Kritiker, unabhängige Aktivisten und politische Gegner zu schikanieren und einzuschüchtern; in der Erwägung, dass es im Jahr 2022 zur willkürlichen Festnahme von 5 499 Personen kam;

- F. in der Erwägung, dass Menschenrechtsorganisationen nach wie vor verzeichnen, dass mit unverminderter Härte gegen Personen vorgegangen wird, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und ihr Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ausüben wollen, und dass die Staatsorgane Kubas abweichende Stimmen unterdrücken und gezielt gegen Menschenrechtsverteidiger vorgehen; in der Erwägung, dass das wichtigste Ziel des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit – die Verbesserung der Grundfreiheiten in Kuba – nicht erreicht wurde;
- G. in der Erwägung, dass die Menschenrechtslage in Kuba äußerst besorgniserregend ist, insbesondere in Bezug auf schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen wie Frauen, ethnische Minderheiten und die LGBTIQ+-Gemeinschaft; in der Erwägung, dass Berichten nichtstaatlicher Organisationen und unabhängiger Beobachtungsstellen zufolge die Zahl der Frauenmorde in Kuba im Jahr 2023 auf 89 gestiegen ist und im Jahr 2024 bislang acht neue Fälle gemeldet wurden; in der Erwägung, dass das Regime dennoch weder ein System zur Meldung von Frauenmorden in Kuba mit aktuellen öffentlich zugänglichen Daten eingeführt noch ein umfassendes Gesetz gegen geschlechtsspezifische Gewalt verabschiedet hat, durch das die Beteiligung von Vertretern der Zivilgesellschaft sichergestellt würde;
- H. in der Erwägung, dass jeder politische Dialog ohne Einschränkungen auch die direkte und intensive Beteiligung von Vertretern der unabhängigen Zivilgesellschaft und aller politischen Akteure der Opposition umfassen muss, wie in Artikel 36 des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit hervorgehoben; in der Erwägung, dass der seit der Unterzeichnung des Abkommens bestehende Missstand, dass unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft vom Zugang zu Mitteln für die Zusammenarbeit bzw. von der Beteiligung an dem Abkommen ausgeschlossen sind und sich hingegen ausschließlich Unternehmen, an denen der Staat beteiligt ist und die somit von ihm kontrolliert werden, am Abkommen beteiligen dürfen und Zugang zu Mitteln für die Zusammenarbeit erhalten, umgehend behoben werden sollte;
- I. in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen am 2. Januar 2024 die an das kubanische Regime gerichtete Anklageschrift veröffentlicht haben, in der das kubanische Regime der Zwangsarbeit beschuldigt wird, die eine der Formen der modernen Sklaverei darstellt, worauf von der VN-Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, und dem VN-Sonderberichterstatter über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, hingewiesen wurde; in der Erwägung, dass mehrere internationale Organisationen angeprangert haben, dass zivile Beschäftigte aus Kuba wie unter anderem Ärzte, Lehrkräfte, Seeleute, Ingenieure, Künstler oder Sportler, die im Ausland tätig sind, aufgrund inhärent nötiger Gesetze und Bestimmungen – wie etwa Artikel 176 des Strafgesetzbuchs, der Resolution 368 des Ministeriums Kubas für Außenhandel und ausländische Investitionen aus dem Jahr 2020, des Migrationsgesetzes und des Dekrets 306 aus dem Jahr 2012 –, mit denen grundlegende Freiheiten explizit eingeschränkt werden, Opfer von Menschenhandel werden;

- J. in der Erwägung, dass der VN-Sonderberichterstatter über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, in einer Mitteilung vom 2. November 2023 darauf hingewiesen hat, dass Kuba, Spanien, Italien, Katar und die Kreuzfahrtgesellschaft MSC Cruises die Sklaverei von kubanischen Arbeitskräften im Ausland zulassen und/oder daran beteiligt sind;
- K. in der Erwägung, dass das Regime, das Kuba schrittweise aufgezwungen wurde, jede Aussicht auf einen demokratischen Wandel ausschließt, da in Artikel 5 der Verfassung Kubas festgelegt ist, dass die „einzigartige, martianische, fidelistische, marxistisch-leninistische Kommunistische Partei Kubas“ die höchste führende politische Kraft der Gesellschaft und des Staates ist und das derzeitige politische System in den Artikeln 4 und 229 als unumkehrbar festgelegt ist;
- L. in der Erwägung, dass sich die Staatsorgane Kubas – obwohl seit Jahren immer wieder betont wird, dass Besuche der Insel notwendig sind – systematisch weigern, offiziellen Ausschüssen und Delegationen und bestimmten Fraktionen des Europäischen Parlaments, internationalen Menschenrechtsorganisationen und sonstigen unabhängigen Beobachtern der Menschenrechtslage, darunter Sonderberichterstattern der Vereinten Nationen, die Einreise nach Kuba zu gestatten;
- M. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament am 20. September 2023 von der Botschafterin Kubas in Belgien und bei der EU eingeladen wurde, das Land zu besuchen; in der Erwägung, dass der Vizepräsident des kubanischen Parlaments die Botschafterin der EU in Kuba am 19. Dezember 2023 kurz nach der Zusammenstellung der Ad-hoc-Delegation des Europäischen Parlaments darüber unterrichtet hat, dass sich das Land weigert, die Delegation zu empfangen, da es keinen Besuch von Mitgliedern des Europäischen Parlaments empfangen wolle, die angeblich die Interessen Kubas untergraben und sich vollständig an den Vereinigten Staaten ausrichten; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament gegenüber offiziellen Delegationen aus Kuba eine auf Gegenseitigkeit beruhende Strategie verfolgen sollte; in der Erwägung, dass die Botschafterin der Republik Kuba in einem Schreiben vom 25. Januar 2024 an die Präsidentin des Europäischen Parlaments erklärte, dass der Vorsitz der Ad-hoc-Delegation des Europäischen Parlaments nach Kuba und zwei weitere Mitglieder Verbindungen zu auf der Grundlage terroristischer Handlungen in der nationalen Liste der Personen und Organisationen aufgeführten Bürgern und Organisationen unterhalten und diese unterstützen würden;
- N. in der Erwägung, dass das Parlament seinen Sacharow-Preis für geistige Freiheit bereits dreimal kubanischen Aktivisten verliehen hat: 2002 Oswaldo Payá, 2005 den Damen in Weiß und 2010 Guillermo Fariñas; in der Erwägung, dass die Träger des Sacharow-Preises sowie deren Angehörige nach wie vor immer wieder schikaniert, eingeschüchtert und an der Ausreise aus dem Land sowie an der Teilnahme an internationalen Veranstaltungen gehindert werden;
1. bedauert, dass sich der Mangel an Demokratie und Freiheiten in Kuba trotz der seit dem Inkrafttreten des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit verstrichenen Zeit nicht verbessert hat, sondern dass sich die Menschenrechtslage auf der Insel weiter verschlechtert und verschlimmert hat, was einem klaren und systematischen Verstoß gegen die grundlegenden Bestimmungen des Abkommens gleichkommt;

2. betont, dass alle Parteien verpflichtet sind, die bindenden Bestimmungen des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit einzuhalten und den Grundsatz der Universalität der Menschenrechte zu wahren;
3. verurteilt aufs Schärfste die vom kubanischen Regime begangenen systematischen Menschenrechtsverletzungen, die sich unter anderem gegen Demonstranten, politische Dissidenten, Religionsführer, Menschenrechtsverteidiger und unabhängige Künstler richten; fordert die Staatsorgane Kubas nachdrücklich auf, ihrer Repressionspolitik umgehend ein Ende zu setzen;
4. ist besorgt über den alarmierenden Anstieg der Zahl der politischen Gefangenen, die sich seit 2018 um mehr als das Achtfache erhöht hat; fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Personen, die ausschließlich wegen der Ausübung ihrer Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung und des Rechts auf friedliche Versammlung, inhaftiert wurden; fordert darüber hinaus die Abweisung ungerechtfertigter strafrechtlicher Anschuldigungen und unterstützt die Erleichterung der Rückkehr von im Exil lebenden Personen;
5. verurteilt das Vorgehen der kubanischen Regierung, rechtmäßige Organisationen der Zivilgesellschaft von zivilgesellschaftlichen Seminaren zwischen der EU und Kuba auszuschließen; hält es für inakzeptabel, dass der EAD und die EU-Delegation in Havanna zugestimmt haben, die demokratische Opposition Kubas und sowohl europäische als auch kubanische unabhängige und rechtmäßige Organisationen der Zivilgesellschaft aufgrund der fehlenden Unterstützung durch die Staatsorgane Kubas vom politischen Dialog auszuschließen;
6. ist zutiefst besorgt über das Bestehen kubanischer Ärztebrigaden, die unter Bedingungen arbeiten, die Zwangsarbeit gleichkommen; verurteilt die durch den kubanischen Staat organisierte Zwangsarbeit, die ausschließlich auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet ist; verurteilt, dass 78 % der „Freiwilligen“ bei internationalen Missionen angegeben haben, gegen ihren Willen entsandt worden zu sein oder sich unter Bedingungen zu beteiligen, die strukturellem Zwang gleichkommen;
7. stellt fest, dass Mitglieder des kubanischen Parlaments, einschließlich des Sekretärs des kubanischen Parlaments Homero Acosta, im November 2023 im Europäischen Parlament respektvoll behandelt und herzlich empfangen wurden; erklärt, dass der Ausschluss des Europäischen Parlaments, dem als einzigen Organ der EU die Einreise in das Hoheitsgebiet Kubas verweigert wird, inakzeptabel ist und einen Verstoß gegen das Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit darstellt; lehnt die Entscheidung Kubas ab, den Besuch einer Ad-hoc-Delegation des Europäischen Parlaments zu verweigern, und fordert die Staatsorgane Kubas nachdrücklich auf, sich an die Grundsätze des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zu halten und dem Europäischen Parlament die Einreise in das Land zu gestatten; fordert im Einklang mit einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Strategie, dass Mitgliedern des kubanischen Parlaments und sämtlichen nationalen Delegationen aus Kuba einstweilen der Zugang zum Europäischen Parlament untersagt wird;
8. fordert die Staatsorgane Kubas auf, im Einklang mit dem Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit einer Delegation des Europäischen Parlaments, der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten sowie unabhängigen

Menschenrechtsorganisationen Zugang zu gewähren, damit sie Gerichtsverfahren beobachten können und die Aktivisten und ganz normalen Kubaner besuchen können, die wegen der Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit nach wie vor zu Hunderten inhaftiert sind;

9. fordert den Rat erneut auf, die globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (Magnitski-Gesetz der EU) anzuwenden und Sanktionen gegen diejenigen zu verhängen, die für die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Kuba verantwortlich sind, zuallererst gegen Miguel Díaz-Canel als Oberbefehlshaber der Streitkräfte Kubas und andere hochrangige Amtsträger der Regierung Kubas;
10. bekräftigt seinen Appell an die EU, aufgrund der Verstöße der kubanischen Regierung gegen das Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit, die einen „besonders dringenden Fall“ darstellen, der zur Aussetzung des Abkommens führen kann, das Verfahren nach Artikel 85 Absatz 3 Buchstabe b einzuleiten und zu fordern, dass der Gemischte Ausschuss unverzüglich einberufen wird; betont, dass diese Verstöße anhaltende und erhebliche Verstöße gegen demokratische Grundsätze sowie eine Missachtung der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten umfassen, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dargelegt und in Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit hervorgehoben werden; betont, dass das Versäumnis der kubanischen Regierung, trotz wiederholter Aufforderungen vonseiten des Europäischen Parlaments gegen diese Verstöße vorzugehen, zur Aussetzung des Abkommens führen könnte;
11. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Regierung und der Nationalversammlung der Volksmacht Kubas, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Kommission, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten (CELAC) zu übermitteln.